

Die Aufnahme in Privatheilanstalten.**Nur auf Grund eines amtsärztlichen
Zeugnisses.**

Amlich wird verlautbart: In der heutigen Nummer des Reichsgesetzblattes erscheint eine Verordnung des Amtes für Volksernährung, durch die dem in der Öffentlichkeit mit Recht beklagten Mangel entgegengetreten wird, daß es wohlhabenden Bevölkerungskreisen immer noch möglich ist, auch ohne Krank zu sein, Aufnahme in Privatheilanstalten (Sanatorien, Kurhäusern usw.) zu finden und sich damit in bequemer Weise eine reichlichere Verköstigung zu sichern.

Die neue Vorschrift bindet die Aufnahme in erwerbsmäßig betriebene Privatheilanstalten an die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung; in diesem Zeugnisse ist auch die voraussichtliche Dauer des notwendigen Anstaltsaufenthaltes anzugeben. Eine Verlängerung dieses Aufenthaltes ist wieder nur auf Grund eines neuerlichen amtsärztlichen Zeugnisses zulässig. Zur Ausstellung des Aufnahmezeugnisses ist der Amtsarzt jener politischen Bezirksbehörde befugt, in deren Amtsbereich der Kranke seinen ständigen Wohnsitz hat, zur Ausstellung des Zeugnisses für eine allfällige Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes der Amtsarzt jener politischen Bezirksbehörde, in deren Amtsbereich die betreffende Anstalt gelegen ist. In Fällen der offensichtlichen Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme in eine Heilanstalt (dringende Operation u. dgl.) kann das ärztliche Zeugnis nachträglich beigebracht werden.

Außer dem Kranken darf nur eines seiner Familienmitglieder oder eine anderweitige Begleitperson in der Anstalt verköstigt werden. Diese Personen haben auf die Krankenkost oder eine Befreiung von bestehenden gesetzlichen Verköstigungsbeschränkungen keinerlei Anspruch.

Die genaue Einhaltung der erwähnten Bestimmungen wird durch periodische Revisionen der Anstalten durch die Amtsärzte, und zwar an der Hand der von den Anstalten den zuständigen politischen Bezirksbehörden vorzuliegenden Frequenzausweise, überwacht und nötigenfalls durch die Verhängung von Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen und Arreststrafen bis zu sechs Monaten erzwungen werden. Auch kann auf Verlust der Gewerbeberechtigung (Gasthauskonzession) erkannt werden."